

Satzung zur III. Änderung des B-Planes Nr. 64 "Wohngebiet Sandhufe II"

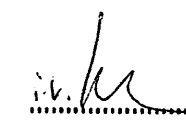
der Stadt Ribnitz-Damgarten

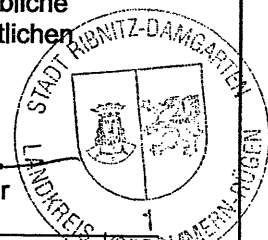
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.06.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.09.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Stadtblatt erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011

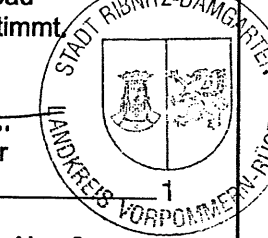

Bürgermeister



Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 23.02.2011 den Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011

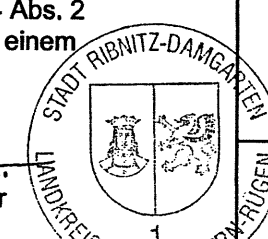

Bürgermeister



Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat aufgefordert worden.

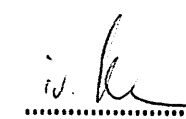
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011

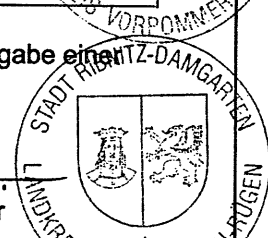

Bürgermeister



Der Landkreis Nordvorpommern als betroffene Behörde ist mit Schreiben vom 11.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufgefordert worden.

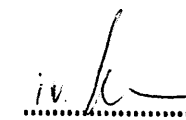
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011


Bürgermeister



Der Landkreis Nordvorpommern als betroffene Behörde ist mit Schreiben vom 10.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011


Bürgermeister



Der Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 18.04.2011 zu jedermanns Einsicht während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist durch Abdruck im Amtlichen Stadtblatt am 07.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs fand in der Zeit vom 14.07.2011 bis zum 29.07.2011 statt, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 04.07.2011 hingewiesen worden ist.
Die Auslegung des erneut überarbeiteten Planentwurfs fand in der Zeit vom 10.10.2011 bis zum 25.10.2011 statt, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 30.09.2011 hingewiesen worden ist.
In den Bekanntmachungen ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwänden geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

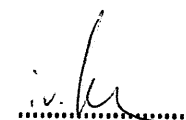
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011


Bürgermeister



Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und am 14.12.2011 den Abwägungsbeschluss beschlossen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

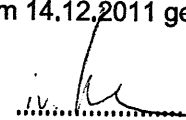
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011

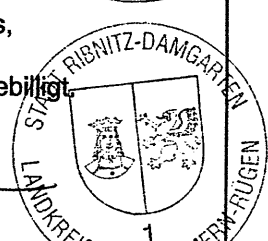

Bürgermeister



Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 14.12.2011 die III. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Textteil (Teil B) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2011 gebilligt.

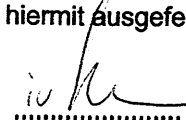
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011

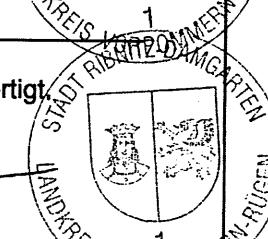

Bürgermeister



Die III. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

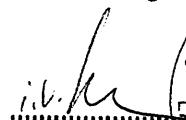
Ribnitz-Damgarten, den 15.12.2011


Bürgermeister



Der Beschluss über die Satzung der III. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt sowie Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.12.2011 durch Veröffentlichung im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 27.12.2011 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, den 16.01.2012


Bürgermeister



Teil B: Textliche Festsetzungen

hier: Festsetzungen des Ursprungsplanes

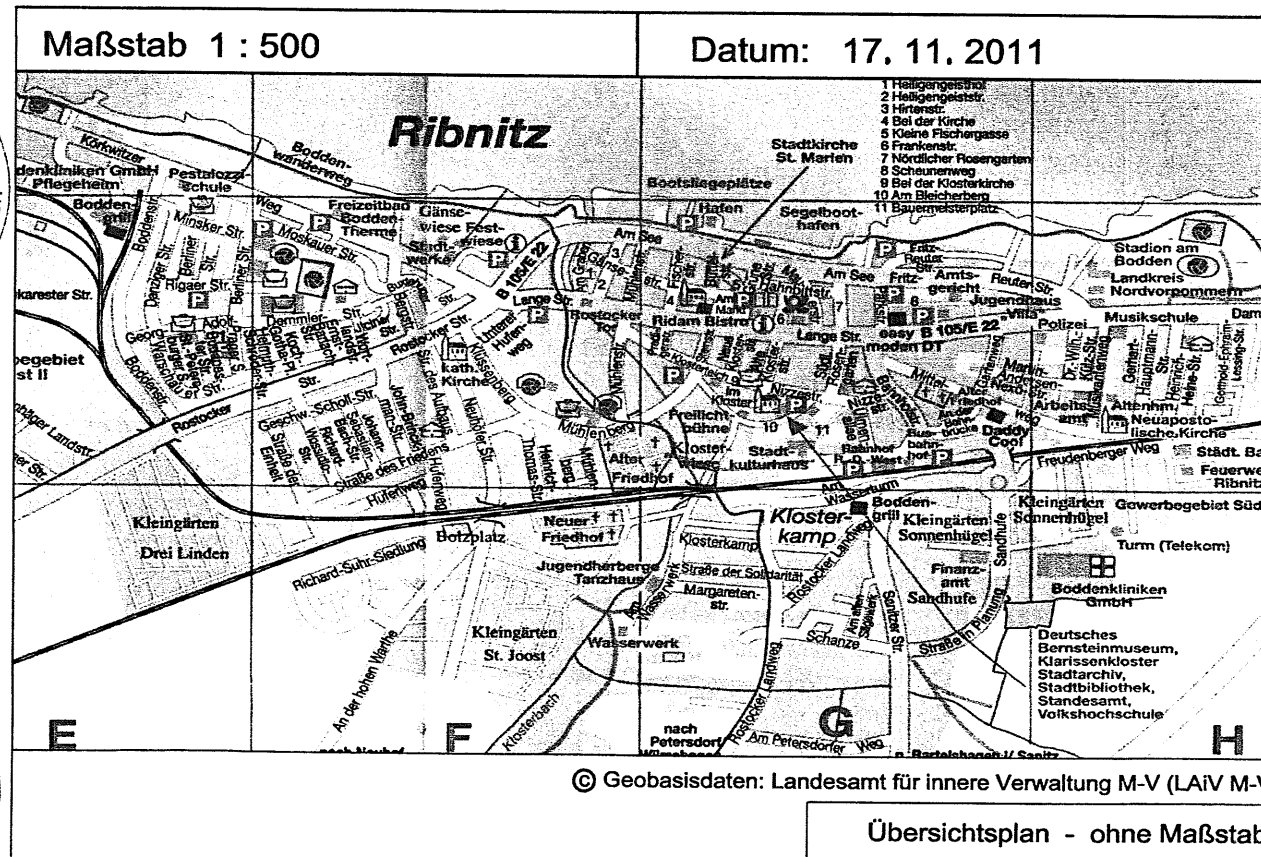
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, §§16-21 BauNVO)
Im Baugebiet wird das Höchstmaß der Wohnungen mit zwei Wohnungen je Gebäude festgesetzt.

hier: Festsetzungen der III. Änderung des B-Planes Nr. 64

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB, §§16-21 BauNVO)
Im gesamten Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Die Größe eines Wohnbaugrundstückes, für ein Wohngebäude, wird mit einem Mindestmaß von 400 m² festgesetzt.
Je Wohnbaugrundstück ist ein Wohngebäude zulässig.
Im Baugebiet wird das Höchstmaß der Wohnungen mit zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten die III. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Wohngebiet Sandhufe II" der Stadt Ribnitz-Damgarten, bestehend aus dem Textteil (Teil B), als Satzung erlassen.



III. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Wohngebiet Sandhufe II" der Stadt Ribnitz-Damgarten

für das Gebiet

"Sandhufe"
18311 Ribnitz-Damgarten

Planungsgruppe Geburting, Fischerstraße 12, 18311 Ribnitz-Damgarten